



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 385/20

vom  
10. November 2020  
in der Strafsache  
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 10. November 2020 gemäß § 349 Abs. 2 StPO und entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 13. Mai 2020 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass von einer Entscheidung über den weitergehenden Adhäsionsantrag abgesehen wird (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts); im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die besonderen Kosten des Adhäsionsverfahrens in der Revisionsinstanz und die dem Adhäsionskläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Cirener

Gericke

Mosbacher

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Berlin, LG, 13.05.2020 - 234 Js 260/19 (535 Ks) (1/20)